



# Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 18/2003

Dresden, den 24. Dezember 2003

F 48501

## Inhaltsverzeichnis

Seite

25. 11. 2003	<b>Gesetz über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG)</b>	899
19. 12. 2003	<b>Gesetz zur Änderung von Gesetzen des kommunalen Finanzausgleichs</b>	903
18. 11. 2003	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Bestimmung der ärztlichen und der zahnärztlichen Stelle nach der Röntgenverordnung	904
28. 11. 2003	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Änderung der Verordnung über Feldes- und Förderabgaben	904
05. 12. 2003	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs	905
27. 11. 2003	Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Verordnung über die Mitwirkung der Schüler in den Schulen im Freistaat Sachsen Az.: 36-6603.20/74	906
20. 11. 2003	Vierte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Schulordnung Berufsfachschule	906
06. 11. 2003	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über den Lehrgang und die Prüfung von Geflügelfleischkontrolleuren (SächsGFIKLPVO)	907
27. 10. 2003	Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Mulden- und Chemnitztal“	911
04. 12. 2003	Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Widerruf der Erklärung der Stadt Bautzen zur unteren Denkmalschutzbehörde	913
26. 11. 2003	Berichtigung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Bekanntmachung der Neufassung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG)	913
26. 11. 2003	Berichtigung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Bekanntmachung der Neufassung des Verwaltungszustellungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwZG)	913

## Gesetz

### über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG)

Vom 25. November 2003

Der Sächsische Landtag hat am 16. Oktober 2003 das folgende Gesetz beschlossen:

#### Teil 1 Allgemeines

##### § 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Behörden des Freistaates Sachsen (Staatsbehörden).

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die Organe der Rechtspflege, den Rechnungshof, den Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen, die Verwaltung des Landtages und den Sächsischen Datenschutzbeauftragten.

##### § 2 Gliederung der Landesverwaltung

Die Landesverwaltung gliedert sich in die obersten Staatsbehörden, die allgemeinen Staatsbehörden und die besonderen Staatsbehörden.

**Teil 2****Die obersten Staatsbehörden****§ 3****Einteilung**

Oberste Staatsbehörden nach diesem Gesetz sind die Staatsregierung, der Ministerpräsident und die Staatsministerien.

**§ 4****Aufgaben**

Die Staatsregierung und im Rahmen ihres Geschäftsbereiches der Ministerpräsident sowie die Staatsministerien leiten und beaufsichtigen die ihnen nachgeordneten Staatsbehörden.

**§ 5****Änderung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien**

- (1) Werden Geschäftsbereiche von Staatsministerien neu abgegrenzt, gehen die in Gesetzen und Rechtsverordnungen bestimmten Zuständigkeiten auf das neu zuständige Staatsministerium über.
- (2) Die einem Staatsministerium in Gesetzen und Rechtsverordnungen zugewiesenen Zuständigkeiten werden durch eine Änderung der Bezeichnung des Staatsministeriums nicht berührt.
- (3) Die Staatsregierung weist auf die Änderung der Geschäftsbereiche und die Änderung der Bezeichnung eines Staatsministeriums im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt hin.
- (4) Bei Änderungen der Zuständigkeiten von Staatsministerien wird das neu zuständige Staatsministerium ermächtigt, im Benehmen mit den beteiligten Staatsministerien durch Rechtsverordnung in Gesetzen oder Rechtsverordnungen die Nennung des bisher zuständigen Staatsministeriums durch die Nennung des neu zuständigen Staatsministeriums zu ersetzen sowie dadurch veranlasste Anpassungen des Wortlauts der Vorschriften vorzunehmen. Diese Ermächtigung gilt auch für das Ersetzen einer alten durch eine neue Bezeichnung von Staatsministerien durch das betroffene Staatsministerium.

**Teil 3****Die allgemeinen Staatsbehörden****§ 6****Regierungspräsidien**

- (1) Allgemeine Staatsbehörden sind die Regierungspräsidien. Sie sind dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnet. Das Gebiet des Freistaates Sachsen ist in die drei Regierungsbezirke Chemnitz, Dresden und Leipzig eingeteilt. Für jeden Regierungsbezirk besteht ein Regierungspräsidium. Die räumliche Gliederung der Regierungsbezirke bestimmt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung.
- (2) Die Regierungspräsidien nehmen Aufgaben aus mehreren Staatsministerien wahr und koordinieren die staatliche Verwaltungstätigkeit in ihrem Regierungsbezirk. Sie sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, höhere Verwaltungsbehörde im Sinne bundesrechtlicher Vorschriften. Einem Regierungspräsidium können Aufgaben auch in den Bezirken anderer Regierungspräsidien zugewiesen werden, soweit durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

**Teil 4****Die besonderen Staatsbehörden****§ 7****Einteilung und räumliche Gliederung**

- (1) Besondere Staatsbehörden sind die nachfolgend, unterteilt nach Geschäftsbereichen der Staatsministerien und wahrgenommenen Aufgaben, aufgeführten Behörden. Obere besondere Staatsbehörden sind den obersten Staatsbehörden unmittelbar

nachgeordnete Behörden. Untere besondere Staatsbehörden sind den oberen besonderen Staatsbehörden oder den Regierungspräsidien nachgeordnete Behörden; ausnahmsweise können sie auch unmittelbar einer obersten Staatsbehörde nachgeordnet sein.

(2) Die Staatsregierung bestimmt die räumliche Gliederung der besonderen Staatsbehörden durch Rechtsverordnung. Sie darf die Ermächtigung auf das sachlich zuständige Staatsministerium übertragen. Untere besondere Staatsbehörden sollen räumlich so gegliedert werden, dass sie sich entweder auf das Gebiet eines Landkreises oder einer Kreisfreien Stadt oder mehrerer Gemeinden eines Landkreises beschränken oder mehrere Landkreise desselben Regierungsbezirks umfassen.

**§ 8****Aufbau und Aufgaben****im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern**

- (1) Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern sind nachgeordnet
  1. dem Staatsministerium des Innern unmittelbar
    - a) das Landesamt für Verfassungsschutz,
    - b) das Präsidium der Bereitschaftspolizei,
    - c) das Landeskriminalamt,
    - d) die Landespolizeidirektion Zentrale Dienste,
    - e) die Polizeipräsidien,
    - f) das Landesvermessungsamt,
    - g) das Statistische Landesamt,
    - h) das Landesamt für Denkmalpflege,
    - i) die staatlichen Archive,
    - j) das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen,
    - k) die Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen,
    - l) die Landesfeuerwehrschule,
    - m) die Fachhochschule für Polizei Sachsen,
  2. dem Landesvermessungsamt die Staatlichen Vermessungsämter,
  3. dem Präsidium der Bereitschaftspolizei die Bereitschaftspolizeiabteilungen,
  4. den Polizeipräsidien die Polizeidirektionen,
  5. den Regierungspräsidien die Regionalen Planungsstellen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Behörden nehmen die in den jeweiligen Fachgesetzen beschriebenen Aufgaben wahr.

**§ 9****Aufbau und Aufgaben****im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen**

- (1) Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen sind nachgeordnet
  1. dem Staatsministerium der Finanzen unmittelbar
    - a) das Landesamt für Finanzen,
    - b) die Oberfinanzdirektion,
  2. der Oberfinanzdirektion die Finanzämter.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Behörden nehmen die in den jeweiligen Fachgesetzen beschriebenen Aufgaben wahr. Darüber hinaus nimmt das Landesamt für Finanzen insbesondere die Aufgaben der Bezüge zahlenden Stelle und der Hauptkasse des Freistaates Sachsen und der Abwicklung von Verkehrsunfällen mit Beteiligung von Fahrzeugen des Freistaates Sachsen wahr.

**§ 10****Aufbau und Aufgaben****im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz**

- (1) Dem Staatsministerium der Justiz sind unmittelbar nachgeordnet
  1. der Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und

2. die Justizvollzugsanstalten.  
 (2) Die in Absatz 1 genannten Behörden nehmen die in den jeweiligen Fachgesetzen beschriebenen Aufgaben wahr.

### § 11

#### Aufbau und Aufgaben

##### im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Kultus

- (1) Dem Staatsministerium für Kultus sind unmittelbar nachgeordnet
1. die Regionalschulämter,
  2. das Sächsische Staatsinstitut für Bildung und Schulentwicklung – Comenius-Institut – als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts,
  3. die Sächsische Landeszentrale für politische Bildung als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Regionalschulämter nehmen die in den jeweiligen Fachgesetzen beschriebenen Aufgaben wahr. Ferner nehmen wahr:
1. das Sächsische Staatsinstitut für Bildung und Schulentwicklung – Comenius-Institut – insbesondere die Schulbuchzulassung, die Lehrplanarbeit, die Begleitung und Bewertung von Schulversuchen und die Fortschreibung von Schulentwicklung,
  2. die Sächsische Landeszentrale für politische Bildung insbesondere die Förderung von Maßnahmen der politischen Bildung auf überparteilicher Grundlage.

### § 12

#### Aufbau und Aufgaben

##### im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

- (1) Dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst sind unmittelbar nachgeordnet
1. das Landesamt für Archäologie mit dem Landesmuseum für Vorgeschichte,
  2. das Sächsische Landesamt für Ausbildungsförderung und
  3. die Landesstelle für Museumswesen.
- (2) Das Landesamt für Archäologie mit dem Landesmuseum für Vorgeschichte und das Sächsische Landesamt für Ausbildungsförderung nehmen die in den jeweiligen Fachgesetzen beschriebenen Aufgaben wahr. Der Landesstelle für Museumswesen obliegt insbesondere die Förderung und Beratung nichtstaatlicher Museen.

### § 13

#### Aufbau und Aufgaben

##### im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit

- (1) Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit sind nachgeordnet
1. dem Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit unmittelbar
    - a) das Sächsische Oberbergamt,
    - b) das Autobahnamt Sachsen,
    - c) das Sächsische Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin,
  2. den Regierungspräsidien
    - a) die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
    - b) die Straßenbauämter,
  3. dem Sächsischen Oberbergamt die Bergämter.
- (2) Das Autobahnamt Sachsen und die Straßenbauämter nehmen die in den jeweiligen Fachgesetzen beschriebenen Aufgaben wahr. Ferner nehmen wahr:
1. das Sächsische Oberbergamt und die Bergämter insbesondere die Aufgabe des Vollzugs des Bergrechts,
  2. das Sächsische Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin insbesondere die Aufgaben als sachverständige Stelle in Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Arbeitsmedizin einschließlich des Gewerbeärztlichen Dienstes,

3. die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter insbesondere die Aufgabe des Vollzugs des staatlichen Arbeitsschutzrechts.

### § 14

#### Aufbau und Aufgaben

##### im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Soziales

- (1) Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Soziales sind nachgeordnet
1. dem Staatsministerium für Soziales unmittelbar
    - a) das Landesamt für Familie und Soziales,
    - b) die psychiatrischen Krankenhäuser in Trägerschaft des Freistaates Sachsen,
    - c) die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen,
  2. dem Landesamt für Familie und Soziales die Ämter für Familie und Soziales.
- (2) Die psychiatrischen Krankenhäuser in Trägerschaft des Freistaates Sachsen und die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen nehmen die in den jeweiligen Fachgesetzen beschriebenen Aufgaben wahr. Das Landesamt für Familie und Soziales und die Ämter für Familie und Soziales nehmen insbesondere die Aufgaben der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden, der Familienhilfe, des Schwerbehindertenrechts und der Förderung sozialer Dienste und Einrichtungen wahr, das Landesamt für Familie und Gesundheit nimmt darüber hinaus die Aufgaben des Landesjugendamtes sowie der verwaltungsrechtlichen und beruflichen Rehabilitation wahr.

### § 15

#### Aufbau und Aufgaben

##### im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft

- (1) Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft sind nachgeordnet
1. dem Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft unmittelbar
    - a) das Landesamt für Umwelt und Geologie,
    - b) die Landesanstalt für Landwirtschaft,
    - c) das Landesforstpräsidium,
    - d) die Staatlichen Ämter für Ländliche Neuordnung,
    - e) die Biosphärenreservatsverwaltung „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“,
    - f) das Nationalpark- und Forstamt Sächsische Schweiz, soweit es Aufgaben nach dem Sächsischen Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 418, 426), in der jeweils geltenden Fassung, wahrnimmt,
  2. den Regierungspräsidien die Staatlichen Umweltfachämter,
  3. dem Regierungspräsidium Chemnitz die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Gartenbau,
  4. dem Landesforstpräsidium die staatlichen Forstämter sowie das Nationalpark- und Forstamt Sächsische Schweiz, soweit es keine Aufgaben nach dem Sächsischen Naturschutzgesetz wahrnimmt.
- (2) Das Landesforstpräsidium, die staatlichen Forstämter, die Biosphärenreservatsverwaltung „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ und das Nationalpark- und Forstamt Sächsische Schweiz nehmen die in den jeweiligen Fachgesetzen beschriebenen Aufgaben wahr. Ferner nehmen wahr:
1. das Landesamt für Umwelt und Geologie insbesondere die Aufgaben der Umweltüberwachung, -dokumentation und -berichterstattung, der Beratung in wissenschaftlichen Fragen des Umweltschutzes und der Geologie, der geowis-

- senschaftlichen und bodenkundlichen Landesaufnahme sowie des Vollzugs des Strahlenschutzrechts,
2. die Landesanstalt für Landwirtschaft insbesondere die Aufgaben des Vollzugs des agrar- und ernährungswirtschaftlichen Fachrechts, der Beratung in agrar- und ernährungswirtschaftlichen sowie agrarwissenschaftlichen Fragen, der Erhaltung, der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der Förderung der Agrar- und Ernährungswirtschaft, der Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft und der beruflichen Aus- und Weiterbildung im Bereich der Agrarwirtschaft,
  3. die Staatlichen Ämter für Ländliche Neuordnung insbesondere die Aufgaben der Entwicklung und Förderung des ländlichen Raums und der Agrarstruktur, der Dorfentwicklung und der Landespflge,
  4. die Staatlichen Umweltfachämter insbesondere die Aufgaben der fachlichen Vollzugsunterstützung anderer Verwaltungsbehörden und der Überwachung der Einhaltung von Umweltvorschriften aus fachlicher Sicht,
  5. die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Gartenbau insbesondere die Aufgaben der fachlichen Beratung, der beruflichen Aus- und Weiterbildung im Bereich der Agrarwirtschaft und der Förderung der Agrarwirtschaft.

### Teil 5

#### Übertragung von Zuständigkeiten und Aufsicht

##### § 16

##### Übertragung von Zuständigkeiten

- (1) Die Staatsministerien sind in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich für alle Aufgaben einschließlich der Fördermittelverwaltung zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Staatsministerien können, soweit nichts anderes bestimmt ist, durch Rechtsverordnung
1. ihnen obliegende Zuständigkeiten ihren nachgeordneten Staatsbehörden übertragen,
  2. ihnen obliegende Zuständigkeiten mit Zustimmung der Staatsregierung auf nachgeordnete Staatsbehörden eines anderen Staatsministeriums übertragen,
  3. ihren nachgeordneten Staatsbehörden obliegende Zuständigkeiten anderen ihrer nachgeordneten Staatsbehörden übertragen und
  4. Zuständigkeiten, die mehreren ihrer Staatsbehörden obliegen, einer ihrer Staatsbehörden übertragen.
- (2) Eine Übertragung nach Absatz 1 Satz 2 kommt insbesondere in Betracht, wenn sie
1. der Vereinfachung des Verfahrens dient,
  2. der Verbesserung oder Wirtschaftlichkeit der Verwaltungsleistung dient,
  3. den Koordinationsbedarf verringert, weil die Zuständigkeiten in engem Sachzusammenhang zu Zuständigkeiten stehen, die bereits auf der nachgeordneten Verwaltungsebene wahrgenommen werden, oder
  4. einer bürgernahen Aufgabenerfüllung dient.

##### § 17

##### Fach- und Dienstaufsicht

- (1) Die Fachaufsicht erstreckt sich auf die Sicherstellung der rechtmäßigen und zweckmäßigen Aufgabenwahrnehmung. Die Aufsichtsbehörden können sich insbesondere unterrichten lassen und Weisungen erteilen; das Weisungsrecht ist nicht beschränkt.
- (2) Die Dienstaufsicht erstreckt sich auf alle Aufgabengebiete, die Voraussetzung für den geordneten Ablauf des Dienstbetrie-

bes sind. Dazu gehören insbesondere der Aufbau, die allgemeine Geschäftsführung und die Personalangelegenheiten der Behörde.

(3) Soweit nichts anderes geregelt ist, führen die Fach- und Dienstaufsicht

1. die Staatsministerien über die ihnen unmittelbar nachgeordneten Staatsbehörden und
  2. die den Staatsministerien unmittelbar nachgeordneten Staatsbehörden über die ihnen nachgeordneten Staatsbehörden.
- (4) Die Fachaufsicht über die Regierungspräsidien führt das nach der Abgrenzung der Geschäftsbereiche für die jeweilige Aufgabe zuständige Staatsministerium. Die Dienstaufsicht über die Regierungspräsidien führt das Staatsministerium des Innern.
- (5) Abweichend von Absatz 3 Nr. 1 führt
1. das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft die Fachaufsicht über das Sächsische Oberbergamt, soweit dieses Aufgaben aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft wahrnimmt,
  2. das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit die Fachaufsicht über das Landesamt für Umwelt und Geologie, soweit dieses Aufgaben aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit wahrnimmt.
- (6) Abweichend von Absatz 3 Nr. 2 führt das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft die Dienstaufsicht über die Staatlichen Umweltfachämter, die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Gartenbau.

##### § 18

##### Selbsteintrittsrecht

Die Aufsichtsbehörde kann, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, die Befugnisse der ihrer Aufsicht unterstehenden Staatsbehörde ausüben:

1. bei Gefahr im Verzug oder
2. wenn die ihr unmittelbar nachgeordnete Staatsbehörde einer ihr erteilten Weisung innerhalb der ihr gesetzten Frist keine Folge geleistet hat.

### Teil 6

#### Übergangs- und Schlussvorschriften

##### § 19

##### Aufhebung von Rechtsverordnungen

Das Staatsministerium, dessen Geschäftsbereich berührt wird, kann Rechtsverordnungen aufheben, soweit sie wegen Veränderung der Verhältnisse entbehrlich geworden oder durch spätere Rechtsvorschriften überholt sind und eine Ermächtigung für die Aufhebung nicht mehr vorhanden ist.

##### § 20

##### In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) § 6 Abs. 1 Satz 5 tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am ersten Tage des zweiten auf seine Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:
1. das Gesetz über die Regierungspräsidien im Freistaat Sachsen (SächsRPG) vom 10. Dezember 1998 (SächsGVBl. S. 661),
  2. das Gesetz zur Übertragung von Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden im Freistaat Sachsen (SächsZuÜbG) vom 17. Januar 1994 (SächsGVBl. S. 89) und

3. das Gesetz zur Ergänzung der Rechtsgrundlagen des Verwaltungsaufbaus gemäß Artikel 83 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsaufbauergänzungsgesetz – SächsVwAufbErgG) vom 16. April 1999 (SächsGVBl. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 10. April 2003 (SächsGVBl. S. 94).

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 25. November 2003

**Der Landtagspräsident**  
**Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident**  
**Prof. Dr. Georg Milbradt**

**Der Staatsminister des Innern**  
**Horst Rasch**

## **Gesetz zur Änderung von Gesetzen des kommunalen Finanzausgleichs**

**Vom 19. Dezember 2003**

Der Sächsische Landtag hat am 19. Dezember 2003 das folgende Gesetz beschlossen.

### **Artikel 1** **Änderung des Gesetzes über die Festlegung der Finanzausgleichsmassen und der Verbundquoten in den Jahren 2003 und 2004**

Absatz 4 des Gesetzes über die Festlegung der Finanzausgleichsmassen und der Verbundquoten in den Jahren 2003 und 2004 vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 322, 327) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Zahl „3 099 374 000“ durch die Zahl „2 974 571 000“ ersetzt.
2. In Satz 2 Nr. 1 wird die Zahl „72 700 000“ durch die Zahl „197 503 000“ ersetzt.

### **Artikel 2** **Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

Das Gesetz über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2003 (SächsGVBl. S. 6) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 5 wird gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Schlüsselmasse der Landkreise wird im Jahr 2004 zu Lasten der Schlüsselmasse der kreisangehörigen Gemeinden um 2 850 000 EUR erhöht.“
  - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 Nr. 1. wird die Zahl „9,35“ durch die Zahl „6,53“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 Nr. 2. wird die Zahl „2,24“ durch das Wort „Null“ ersetzt.
    - cc) In Satz 2 Nr. 3. wird die Zahl „7,37“ durch die Zahl „4,61“ ersetzt.
    - dd) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:  
„Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, für den Fall, dass sich die kommunalen Steuern günstiger entwickeln als bei der Ermittlung der Finanzausgleichsmasse nach § 2 Abs. 1 für das Jahr 2004 erwartet, die Anteile der investiven Schlüsselzuweisungen an der Gesamtschlüsselmasse durch Rechtsverordnung wie folgt zu erhöhen:

bei kreisangehörigen Gemeinden um bis zu 2,82 Prozentpunkte,  
bei Kreisfreien Städten um bis zu 2,76 Prozentpunkte.  
Der Beirat für den kommunalen Finanzausgleich (§ 34) ist anzuhören.“

3. In § 18 Abs. 1 wird die Zahl „4 900“ durch die Zahl „3 675“ ersetzt.
4. § 19 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „10 700“ durch die Zahl „8 025“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „6 500“ durch die Zahl „4 875“ ersetzt.
5. In § 20 Abs. 1 wird die Zahl „2 600“ durch die Zahl „1 950“ ersetzt.
6. § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
  - „1. den Straßenbau im Jahr 2003 in Höhe von 25 565 000 EUR und
  2. den allgemeinen Schulhausbau in den Jahren 2003 und 2004 jeweils in Höhe von 25 565 000 EUR.“

### **Artikel 3** **In-Kraft-Treten**

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 2 Nr. 1 am 1. Januar 2004 in Kraft.
- (2) Artikel 2 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 19. Dezember 2003

**Der Landtagspräsident**  
**In Vertretung**  
**Prof. Dr. Karl Mannsfeld**

**Der Ministerpräsident**  
**Prof. Dr. Georg Milbradt**

**Der Staatsminister der Finanzen**  
**Dr. Horst Metz**

**Verordnung**  
**des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit**  
**über die Bestimmung der ärztlichen und der zahnärztlichen Stelle**  
**nach der Röntgenverordnung**  
**Vom 18. November 2003**

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz – SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 428) geändert worden ist,
2. § 17a der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung – RöV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604), im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und mit Zustimmung der Sächsischen Landesärztekammer und der Landes Zahnärztekammer Sachsen:

**§ 1**

**Bestimmung der ärztlichen Stelle**

- (1) Ärztliche Stelle im Sinne von § 17a Abs. 1 Satz 1 RöV ist die Sächsische Landesärztekammer.
- (2) Die ärztliche Stelle erfüllt die Aufgaben nach § 17a Abs. 2 RöV gegenüber dem Strahlenschutzverantwortlichen beim Betrieb von Röntgeneinrichtungen zur Anwendung von Röntgenstrahlung am Menschen in der Heilkunde. Ausgenommen hiervon ist der Betrieb von Röntgeneinrichtungen zur Anwendung von Röntgenstrahlung am Menschen in der Zahnheilkunde.

**§ 2**

**Bestimmung der zahnärztlichen Stelle**

- (1) Zahnärztliche Stelle im Sinne von § 17a Abs. 1 Satz 1 RöV ist die Landes Zahnärztekammer Sachsen.
- (2) Die Zahnärztliche Stelle erfüllt die Aufgaben nach § 17a Abs. 2 RöV gegenüber dem Strahlenschutzverantwortlichen beim Betrieb von Röntgeneinrichtungen zur Anwendung von Röntgenstrahlung am Menschen in der Zahnheilkunde.

**§ 3**

**Kostenerhebung**

Die Sächsische Landesärztekammer und die Landes Zahnärztekammer Sachsen erheben für ihre Tätigkeit auf der Grundlage dieser Verordnung Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe einer Gebührenordnung nach § 14 Abs. 3 SächsHKaG.

**§ 4**

**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 18. November 2003

**Der Staatsminister  
für Wirtschaft und Arbeit  
Dr. Martin Gillo**

**Verordnung**  
**des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit**  
**zur Änderung der Verordnung über Feldes- und Förderabgaben**  
**Vom 28. November 2003**

Aufgrund von § 32 Abs. 1 und 2 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322, 3335) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Bundesberggesetz (BBergG–Ermächtigungsverordnung – BergErmVO) vom 12. Dezember 2000 (SächsGVBl. S. 537) wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Feldes- und Förderabgaben (FFAVO) vom 21. Juli 1997 (SächsGVBl. S. 521), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2002 (SächsGVBl. 2003 S. 15), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt gefasst:

**„§ 11 Kaolin, Marktwert**

Der Marktwert für Kaolin im Sinne der Bodenschätz ziffer 9.16 beträgt 13 Prozent des Quotienten aus dem Produktionswert und der Produktionsmenge der im Erhebungszeitraum erfolgten Produktion in EUR/t aus der Meldenummer 251741 für das Jahr 1994 und aus der Meldenummer 1422 11 350 für die Jahre 1995 bis 2001. Ab dem

Jahr 2002 beträgt der Marktwert 11 Prozent des Quotienten aus dem Produktionswert und der Produktionsmenge der im Erhebungszeitraum erfolgten Produktion in EUR/t aus der Meldenummer 1422 11 400.“

2. In § 13 Abs. 2 wird die Angabe „142 11 2397“ durch die Angabe „142 11 2307“ ersetzt.
3. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Angabe „1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2003“ durch die Angabe „1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2008“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird die Angabe „1. Januar 1994 bis zum 31. Dezember 2003“ durch die Angabe „1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2008“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Dresden, den 28. November 2003

**Der Staatsminister  
für Wirtschaft und Arbeit  
Dr. Martin Gillo**

## Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs Vom 5. Dezember 2003

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 7 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen (ÖPNVG) vom 14. Dezember 1995 (SächsGVBl. S. 412, 449) im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Staatsministerium des Innern,
2. § 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Übertragung von Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden im Freistaat Sachsen (SächsZuÜbG) vom 17. Januar 1994 (SächsGVBl. S. 89):

### § 1

#### Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Aufteilung und Verwendung der dem Freistaat Sachsen für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) nach § 8 des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz – RegG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2395), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2002 (BGBl. I S. 2264), in der jeweils geltenden Fassung, zur Verfügung stehenden Mittel.

### § 2

#### Mittelaufteilung, Mittelverwendung

(1) Die Mittel, die der Freistaat Sachsen nach § 8 Abs. 1 RegG erhält, werden auf die Zusammenschlüsse nach § 4 Abs. 1 ÖPNVG für ihre Aufgaben insbesondere im Schienenpersonennahverkehr verteilt.

(2) Von den dem Freistaat Sachsen nach § 8 Abs. 2 RegG zur Verfügung stehenden Mitteln erhalten die Zusammenschlüsse nach § 4 Abs. 1 ÖPNVG für ihre Aufgaben insbesondere im Schienenpersonennahverkehr jährlich einen Festbetrag von 31,65 Millionen EUR.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 den Zusammenschlüssen nach § 4 Abs. 1 ÖPNVG jährlich zur Verfügung stehenden Beträge werden nach folgenden Prozentsätzen auf die einzelnen Aufgabenträger verteilt:

Zweckverband für den Nahverkehrsraum Leipzig	27,82
Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen	23,30
Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe	27,14
Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien	11,59
Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland	10,15

(4) Die Mittel sind zu verwenden

1. zur Finanzierung von Verkehrsleistungen insbesondere des Schienenpersonennahverkehrs,
2. zur Abdeckung verbundbedingter Aufwendungen bei Verkehrskooperationen,
3. zur Fortschreibung von Nahverkehrsplänen gemäß § 5 ÖPNVG,
4. zur Finanzierung von Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr infolge getätigter Investitionen und
5. für Beteiligungen an Investitionen im öffentlichen Personennahverkehr.

(5) Mit den auf die Zusammenschlüsse nach § 4 Abs. 1 ÖPNVG verteilten Mitteln werden auch sämtliche vertraglichen Verpflichtungen des Freistaates Sachsen zur Bezuschussung von Verkehrsleistungen im Schienenpersonennahverkehr erfüllt.

### § 3

#### Verbesserungen im ÖPNV

Von den verbleibenden Mitteln der dem Freistaat Sachsen nach § 8 Abs. 2 RegG zur Verfügung stehenden Mittel können Aufgabenträgern des öffentlichen Personennahverkehrs nach § 3 Abs. 1 ÖPNVG, Zusammenschlüssen nach § 4 Abs. 1 ÖPNVG, Verkehrsverbänden, Verkehrsunternehmen, die öffentlichen Personennahverkehr im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 ÖPNVG betreiben, sowie Eisenbahninfrastrukturunternehmen Zuwendungen nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a ÖPNVG in Verbindung mit § 8 Abs. 2 RegG gewährt werden. Die Mittel sind vorrangig für Investitionen im öffentlichen Personennahverkehr auf der Grundlage des Landesinvestitionsprogramms gemäß § 6 ÖPNVG und nur in Ausnahmefällen für konsumtive Zwecke zu verwenden. Der Anteil des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs an den Zuwendungen nach Satz 1 soll dabei mindestens 40 Prozent der dem Freistaat Sachsen nach § 8 Abs. 2 RegG zur Verfügung stehenden Mittel betragen. Das Nähere wird durch Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Staatsministerium des Innern geregelt. Zuständig für die Bewilligung nach Satz 1 sind die Regierungspräsidien. Das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit kann in Fällen von besonderer Bedeutung selbst die Zuwendung bewilligen.

### § 4

#### Nachweis des Mitteleinsatzes

Die Zusammenschlüsse nach § 4 Abs. 1 ÖPNVG weisen dem Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit jährlich die zweckentsprechende Verwendung der ihnen nach § 2 Abs. 1 und 2 zugewiesenen Mittel bis zum 31. März des Folgejahres in geeigneter Form nach. Soweit der Nachweis nicht erbracht wird, sind die Mittel zurückzuerstatten.

### § 5

#### Revisionsklausel

(1) Einmalig wird zum 31. Dezember 2004 geprüft, ob die Aufteilung der dem Freistaat Sachsen nach § 8 Abs. 2 RegG zur Verfügung stehenden Mittel gemäß § 2 Abs. 2 und § 3 Satz 1 aufrechterhalten werden kann. Der Prüfung ist das fortzuschreibende Landesinvestitionsprogramm gemäß § 6 ÖPNVG zugrunde zu legen.

(2) Der Betrag in § 2 Abs. 2 wird entsprechend dem Ergebnis der Prüfung angepasst.

### § 6

#### In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs vom 18. Juli 2001 (SächsGVBl. S. 579), geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 369), außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Dresden, den 5. Dezember 2003

**Der Staatsminister  
für Wirtschaft und Arbeit  
Dr. Martin Gillo**

**Zweite Verordnung  
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus  
zur Änderung der Verordnung über die Mitwirkung der Schüler  
in den Schulen im Freistaat Sachsen**

**Az.: 36-6603.20/74**

**Vom 27. November 2003**

Aufgrund von § 57 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213), das zuletzt durch Gesetz vom 18. Juli 2003 (SächsGVBl. S. 189) geändert worden ist, wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Mitwirkung der Schüler in den Schulen im Freistaat Sachsen vom 10. September 1992 (SächsGVBl. S. 424), geändert durch Verordnung vom 14. März 1997 (SächsGVBl. S. 369), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die amtliche Kurzbezeichnung und die amtliche Abkürzung „(Schülermitwirkungsverordnung – SMVO)“ angefügt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
  - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und nach dem Wort „Kreisschülerrat“ die Angabe „(§ 54 Abs. 1 SchulG)“ eingefügt.
  - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:
 

„(2) Darüber hinaus wählt der Kreisschülerrat aus seiner Mitte in dem Jahr, in dem die Amtszeit des bisherigen Landesschülerrates abläuft, gemäß § 10 Abs. 1 die Vertreter für den Landesschülerrat sowie jeweils einen Stellvertreter. Wählbar sind die Mitglieder des Kreisschülerrates, sofern sie noch mindestens bis zum Ende des folgenden Schuljahres der Schulpflicht unterliegen. Für den Zeitpunkt der Wahl gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend.“
  - d) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 3 bis 6.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird aufgehoben.

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:

„(1) Der Landesschülerrat (§ 55 Abs. 1 SchulG) setzt sich wie folgt zusammen: die Anzahl der Vertreter, die ein Kreisschülerrat als Mitglieder des Landesschülerrates wählt, wird gemäß folgender Formel errechnet: Einwohnerzahl des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt dividiert durch 60 000. Die daraus resultierende Zahl wird mathematisch gerundet. Ein Kreisschülerrat wählt mindestens zwei, höchstens fünf Vertreter, die nicht derselben Schulart angehören sollen, und deren Stellvertreter.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und Satz 1 wie folgt geändert:
    - aa) Das Wort „sechzehnten“ wird durch das Wort „zwölften“ ersetzt.
    - bb) Die Angabe „gem. § 55 Abs. 2 Satz 3 SchulG“ wird durch die Angabe „gemäß § 55 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.
  - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
  - e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und darin das Wort „Sächsische“ gestrichen.
  - f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und darin das Wort „Sächsischen“ gestrichen.
  - g) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden Absätze 6 und 7.
4. § 15 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.

**Artikel 2**

**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 27. November 2003

**Der Staatsminister für Kultus  
Prof. Dr. Karl Mannsfeld**

**Vierte Verordnung  
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus  
zur Änderung der Schulordnung Berufsfachschule**

**Vom 20. November 2003**

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 62 Abs. 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213), das zuletzt durch Gesetz vom 18. Juli 2003 (SächsGVBl. S. 189) geändert worden ist,
2. § 19 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) vom 4. Februar 1992 (SächsGVBl. S. 37), das zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 10. April 2003 (SächsGVBl. S. 94) geändert worden ist:

**Artikel 1**

§ 138 Abs. 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Berufsfachschule im Freistaat Sachsen (Schulordnung Berufsfachschule – BFSO) vom 11. August 1999 (SächsGVBl. S. 517), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Juli 2003 (SächsGVBl. S. 301) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Satz 1 wird folgender Satz vorangestellt:
 

„Die Aufnahme von Bewerbern in der Ausbildungsrichtung Kosmetik ist bis zum 30. September 2004 zulässig.“
2. Im neuen Satz 2 wird nach der Angabe „1. Oktober“ die Jahreszahl „2002“ durch die Jahreszahl „2004“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2003 in Kraft.

Dresden, den 20. November 2003

**Der Staatsminister für Kultus  
Prof. Dr. Karl Mannsfeld**



**Verordnung**  
**des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales**  
**über den Lehrgang und die Prüfung von Geflügelfleischkontrolleuren**  
**(SächsGFIKLPVO)**  
**Vom 6. November 2003**

Auf Grund von § 3 Nr. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Geflügelfleischhygienegesetz (SächsGFIHGAG) vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 118), das durch Artikel 12 der Verordnung vom 10. April 2003 (SächsGVBl. S. 94, 95) geändert worden ist, wird im Benehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft verordnet:

**§ 1**

**Zulassung zum Lehrgang**

Auf Antrag kann zum Lehrgang für Geflügelfleischkontrolleure zugelassen werden, wer die allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und Abs. 2 der Verordnung über Geflügelfleischkontrolleure (GFIKV) vom 24. Juli 1973 (BGBl. I S. 899), die zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1478) geändert worden ist, erfüllt. Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, in dessen Bereich die Tätigkeit als Geflügelfleischkontrolleur ausgeübt werden soll, entscheidet über die Zulassung zum Lehrgang. Es teilt dem Staatsministerium für Soziales über das zuständige Regierungspräsidium seine Entscheidung mit.

**§ 2**

**Lehrgang**

(1) Der Lehrgang ist in drei Abschnitten von je einem Monat Dauer wie folgt durchzuführen:

1. Im ersten Lehrgangsabschnitt erfolgt durch einen amtlichen Tierarzt die Einweisung in den Arbeitsablauf in einem Geflügelschlachtbetrieb.
2. Im zweiten Lehrgangsabschnitt sind im theoretischen Unterricht in folgenden Gebieten fach- und berufskundliche Kenntnisse zu vermitteln:
  - a) Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
  - b) Geflügelanatomie und -physiologie,
  - c) Pathologie und Parasitologie des Geflügels,
  - d) Grundkenntnisse über Bakteriologie, Virologie, Mykologie,
  - e) Grundlagen über Vorkommen und Bewertung von Rückständen,
  - f) Tierseuchen und deren Bekämpfung,
  - g) Grundlagen der Geflügelproduktion,
  - h) Transport von Schlachtgeflügel,
  - i) technische Einrichtungen der Schlacht-, Zerlegungs- und Verarbeitungsbetriebe,
  - j) Grundlagen der Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischuntersuchung einschließlich Rückstandsuntersuchung,
  - k) Kenntnis der Methoden und Verfahren des Schlachtens von Geflügel, des Behandeln und des Zubereitens von Geflügelfleisch,
  - l) Kenntnisse der Hygieneüberwachung,
  - m) Überwachung von Geflügelfleischsendungen im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr und
  - n) Einfuhruntersuchung.
3. Im dritten Lehrgangsabschnitt sind folgende praktische Unterweisungen vorzunehmen:
  - a) Besichtigung von Erzeugerbetrieben,
  - b) Besichtigung von Schlacht-, Zerlegungs- und Verarbeitungsbetrieben,
  - c) Besichtigung der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen,

- d) Untersuchung des Schlachtgeflügels im Erzeugerbetrieb und im Schlachtbetrieb vor der Schlachtung (Schlachtgeflügeluntersuchung),
- e) Untersuchung des geschlachteten oder erlegten Geflügels (Geflügelfleischuntersuchung),
- f) Überwachung der Hygiene,
- g) amtliche Probenahme,
- h) Kontrolle von Geflügelfleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
- i) Untersuchung von Schlachtgeflügel, Federwild und Geflügelfleisch bei der Einfuhr und
- j) Führen von Listen, Tagebüchern, Erstellen von Statistiken oder Ähnlichem.

Die Unterweisungen gemäß Buchstabe b und d bis i hat ein amtlicher Tierarzt vorzunehmen.

(2) Das Staatsministerium für Soziales beauftragt ein Regierungspräsidium mit der Durchführung eines Lehrganges.

(3) Nehmen weniger als 20 Personen an einem Lehrgang teil, kann die Prüfungsbehörde entscheiden, dass der zweite Lehrgangsabschnitt gemäß Absatz 1 Nr. 2 in einem anderen Bundesland absolviert wird.

**§ 3**

**Prüfungsbehörde, Prüfungsausschuss**

- (1) Das Staatsministerium für Soziales ist Prüfungsbehörde.
- (2) Die Prüfung wird vor einem unabhängigen Prüfungsausschuss abgelegt, dessen Mitglieder einschlägige Fachtierärzte sein müssen und von der Prüfungsbehörde für die jeweiligen Prüfungen berufen werden. Dem Prüfungsausschuss gehören an:
  1. ein Vertreter für die Ausbildungsstätten,
  2. ein Vertreter eines Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes, zu dessen Aufgaben die Überwachung eines Geflügelschlachtbetriebes gehört und
  3. ein Vertreter des Regierungspräsidiums als Vorsitzender.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit, wobei Stimmenthaltung nicht zulässig ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

**§ 4**

**Prüfung**

- (1) Die Prüfung erfolgt am Ende des Lehrganges. Der Prüfungstermin wird vom Prüfungsausschuss bestimmt und ist den Prüflingen rechtzeitig bekannt zu geben.
- (2) Die Prüfung besteht aus einem mündlichen und einem praktischen Teil. In der Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling über die erforderlichen theoretischen Kenntnisse gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 und praktischen Fertigkeiten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben d bis j verfügt.
- (3) Es sollen nicht mehr als drei Prüflinge zusammen geprüft werden. Die Prüfung soll für jeden Prüfling im mündlichen Teil nicht länger als 20 Minuten und im praktischen Teil nicht länger als 30 Minuten dauern.
- (4) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese soll insbesondere enthalten:
  1. die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses,
  2. die Namen der Prüflinge,
  3. die Prüfungsfragen,

4. die Ergebnisse des mündlichen und praktischen Teils der Prüfung und
  5. die Feststellung über das Bestehen der Prüfung.
- Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

### § 5

#### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

1. „sehr gut“ – (1) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
2. „gut“ – (2) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
3. „befriedigend“ – (3) = eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung;
4. „ausreichend“ – (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
5. „mangelhaft“ – (5) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
6. „ungenügend“ – (6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Aus den Einzelnoten, die von jedem Prüfer jeweils für den mündlichen und für den praktischen Teil vergeben werden, ist der auf zwei Dezimalstellen gerundete Durchschnitt zu berechnen. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt für den mündlichen und für den praktischen Teil jeweils nicht schlechter als „4,50“ ist. Die Prüfung schließt mit der Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ab.

(3) Nach bestandener Prüfung stellt das Staatsministerium für Soziales einen Befähigungsnachweis gemäß Anlage 1 aus.

(4) Ein Prüfling, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann diese einmal wiederholen. § 4 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Wiederholungsprüfung darf nicht früher als vier Wochen nach der nicht bestandenen Prüfung stattfinden.

### § 6

#### Täuschungsversuch, Verstoß gegen die Ordnung

(1) Versucht ein Prüfling das Ergebnis des mündlichen oder praktischen Teils der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung

nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, bewertet der Prüfungsausschuss die jeweilige Prüfungsleistung mit „ungenügend – (6,0)“.

(2) Von der Teilnahme am mündlichen oder praktischen Teil der Prüfung kann der Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf stört, durch den Prüfungsausschuss ausgeschlossen werden. Die jeweilige Prüfungsleistung ist in diesem Fall mit „ungenügend – (6,0)“ zu bewerten.

### § 7

#### Verhinderung, Rücktritt

(1) Bleibt der Prüfling dem mündlichen oder praktischen Teil der Prüfung fern oder tritt er von diesem zurück, erhält er die Note „ungenügend – (6,0)“.

(2) Genehmigt der Prüfungsausschuss das Fernbleiben oder den Rücktritt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn wichtige, nicht vom Prüfling zu vertretende Gründe vorliegen. Ein wichtiger Grund ist unverzüglich beim Prüfungsausschuss geltend zu machen und nachzuweisen. Die Geltendmachung darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden.

(3) Hat der Prüfling in Kenntnis eines wichtigen Grundes am mündlichen oder praktischen Teil der Prüfung teilgenommen, kann ein nachträglicher Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden.

### § 8

#### Nachprüfung

Bei Erlöschen des Befähigungsnachweises nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 GFIKV kann dieser durch eine Nachprüfung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 GFIKV wiedererworben werden. §§ 1 und 3 bis 7 gelten entsprechend.

### § 9

#### Fortbildung

(1) Das Staatsministerium für Soziales bestimmt die für die Fortbildung nach § 4 Abs. 3 GFIKV zuständige Stelle.

(2) Die Fortbildung umfasst mindestens acht Stunden und besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil.

(3) Die nach Absatz 1 zuständige Stelle stellt dem Geflügelfleischkontrolleur eine Bescheinigung über die Teilnahme an dem Fortbildungslehrgang gemäß Anlage 2 aus.

### § 10

#### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 6. November 2003

**Die Staatsministerin für Soziales**  
**Helma Orosz**

**Befähigungsnachweis für Geflügelfleischkontrolleure**

Frau/Herrn . . . . . geboren am . . . . . in . . . . .

(Landkreis) . . . . .

wohnhaft in . . . . .

wird hiermit bescheinigt, die Prüfung nach der Verordnung über Geflügelfleischkontrolleure (GFIKV) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über den Lehrgang und die Prüfung von Geflügelfleischkontrolleuren (SächsGFIKLPVO) bestanden zu haben.

Dresden, den . . . . .

Sächsisches Staatsministerium für Soziales

Siegel

Unterschrift

### Bescheinigung über die Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang

Frau/Herrn .....  
(Vorname, Name)

wird hiermit bescheinigt, an einem Fortbildungslehrgang für Geflügelfleischkontrolleure gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung über Geflügelfleischkontrolleure (GFfKV) in Verbindung mit § 9 Abs. 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über den Lehrgang und die Prüfung von Geflügelfleischkontrolleuren (SächsGFfKLPVO) teilgenommen zu haben.

Mindestens alle drei Jahre ist an einem Fortbildungslehrgang teilzunehmen.

<b>Tag</b>	<b>Ort</b>	<b>Fortbildungsstelle</b>	<b>Unterschrift des Fortbildungsleiters</b>

**Verordnung**  
**des Regierungspräsidiums Chemnitz**  
**zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes**  
**„Mulden- und Chemnitztal“**  
**Vom 27. Oktober 2003**

Aufgrund von § 19 und § 48 Abs. 2 Nr. 1 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 418, 426) geändert worden ist, wird verordnet:

**§ 1**

**Änderung der Schutzvorschrift**

Das durch Beschluss Nr. 165/68 vom 12. Juli 1968 des Rates des Bezirkes Karl-Marx-Stadt festgesetzte und durch Verwaltungsanordnung Nummer 03/90 vom 27. August 1990 des Regierungsbevollmächtigten von Chemnitz erweiterte Landschaftsschutzgebiet „Mulden- und Chemnitztal“, zuletzt geändert durch Verordnung des Regierungspräsidium Chemnitz vom 27. März 2003, wird wie folgt geändert:

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Penig im Landkreis Mittweida wird aus dem Landschaftsschutzgebiet „Mulden- und Chemnitztal“ ausgegliedert.

**§ 2**

**Ausgliederungsgegenstand**

(1) Ausgliederungsgegenstand sind die Flurstücke 56/1, 56/2, 56/3, 56/4, 57 und 61 der Gemarkung Thierbach.

Die Größe dieser Fläche beträgt zirka 0,75 Hektar.

Die Fläche befindet sich zwischen den Anlagen der Deutschen Bahn AG und einschließlich der Peniger Straße.

(2) Die ausgegliederte Fläche ist in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 27. Oktober 2003 im ungefähren Maßstab 1 : 2 000 mit einer grünen Grenzlinie eingetragen.

Die Flurkarte ist Bestandteil der Verordnung.

**§ 3**

**In- Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Chemnitz, den 27. Oktober 2003

**Regierungspräsidium Chemnitz**

**Noltze**

**Regierungspräsident**

➔ *Flurkarte siehe Seite 912*

Blatt 2

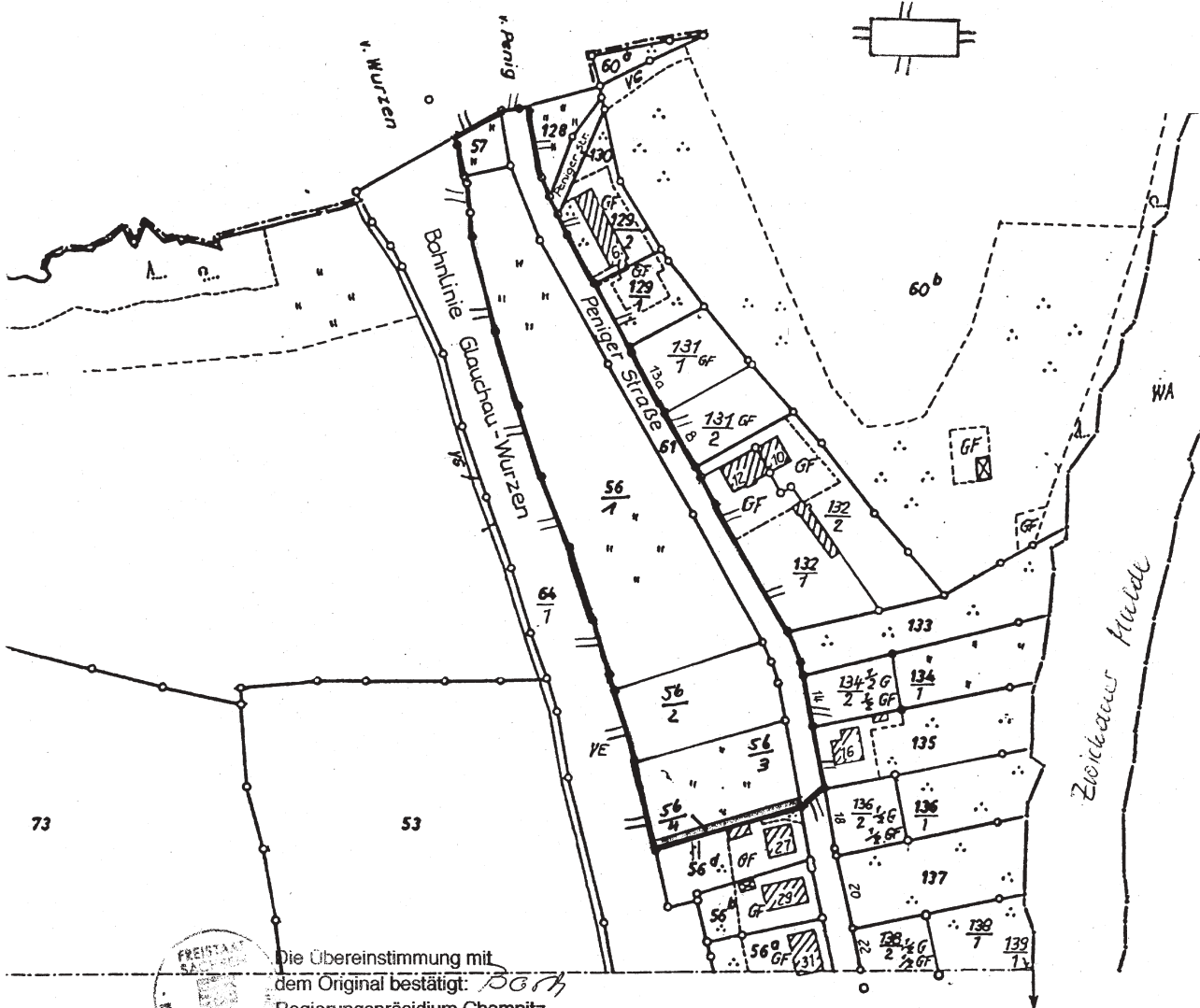
Flurkarte des Regierungspräsidiums Chemnitz (Maßstab: ungef. 1 : 2000) vom 27.10.03 zur Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz

zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Mulden- und Chemnitztal“ vom

*Moltze* 27. Okt. 2003

Moltze  
Regierungspräsident

Legende: Darstellung der Grenze des Ausgliederungsgebietes:



Die Übereinstimmung mit dem Original bestätigt: *DBH*  
 Regierungspräsidium Chemnitz  
 Chemnitz, den 29.10.2003

<b>AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER</b>	
FREISTAAT SACHSEN Vermessungsverwaltung	
<b>KATASTERKARTENAUSZUG</b>	
Landkreis .....	Mittweida
Gemeinde .....	Penig
Gemarkung .....	Thierbach
Flur/Blatt .....	3
Ungef. Maßstab .....	1 : 2000
Staatliches Vermessungsamt Rochlitz Leipziger Straße 11 09306 Rochlitz Tel.: (0 37 37) 49 22 - 0 Fax: (0 37 37) 49 22 - 50	
Ausgefertigt: 14. Mai 2001 Datum: <i>Rügeritz</i> (Unterschrift)	
Vervielfältigung oder Weitergabe an Dritte nach Maßgabe der §§ 12 und 16 Sächsisches Vermessungsgesetz nur mit Erlaubnis der Vermessungsbehörde.	

**Bekanntmachung**  
**des Sächsischen Staatsministeriums des Innern**  
**über den Widerruf der Erklärung der Stadt Bautzen zur**  
**unteren Denkmalschutzbehörde**

**Vom 4. Dezember 2003**

Die Erklärung der Stadtverwaltung Bautzen zur unteren Denkmalschutzbehörde vom 25. November 1993 (SächsGVBl. S. 1199) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2004 gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz – SächsDSchG) vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. November 2002 (SächsGVBl. S. 307, 310) geändert worden ist, widerrufen.

Dresden, den 4. Dezember 2003

**Sächsisches Staatsministerium des Innern**  
**In Vertretung**  
**Dr. Fischer**  
**Referatsleiter**

**Berichtigung**  
**des Sächsischen Staatsministeriums des Innern**  
**zur Bekanntmachung der Neufassung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes**  
**für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG)**

**Vom 26. November 2003**

Die Bekanntmachung der Neufassung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614) wird wie folgt berichtigt:

1. § 10 Abs. 2 Nr. 2:  
„2. Ort und Zeit der Niederschrift,“
2. § 18 Abs. 2:  
„(2) Die Zulassung hat zu erfolgen, soweit es sich nicht um Vermögensgegenstände handelt, die für die Erfüllung von

Pflichtaufgaben des Schuldners unentbehrlich sind oder deren Veräußerung ein überwiegendes öffentliches Interesse entgegensteht.“

Dresden, den 26. November 2003

**Sächsisches Staatsministerium des Innern**  
**Dallhammer**  
**Referatsleiterin**

**Berichtigung**  
**des Sächsischen Staatsministeriums des Innern**  
**zur Bekanntmachung der Neufassung des Verwaltungszustellungsgesetzes**  
**für den Freistaat Sachsen (SächsVwZG)**

**Vom 26. November 2003**

Die Bekanntmachung der Neufassung des Verwaltungszustellungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwZG) vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 620) wird wie folgt berichtigt:

- § 15 Abs. 2 Satz 1:  
„Bei der öffentlichen Zustellung ist das zuzustellende Schriftstück an der Stelle auszuhängen, die von der Behörde hierfür allgemein bestimmt ist.“

Dresden, den 26. November 2003

**Sächsisches Staatsministerium des Innern**  
**Dallhammer**  
**Referatsleiterin**

---

Abs.: SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
Postvertriebsstück, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 48 501, Deutsche Post AG

---

---

**HERAUSGEBER**

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden  
Telefon (03 51) 5 64 11 84, Fax (03 51) 5 64 11 98  
E-Mail: GVBI-ABI@dd.sk.sachsen.de

**VERLAG, HERSTELLUNG und VERSAND**

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH, HRB 9757,  
Lingnerallee 3, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 4 87 43 66  
Fax (03 51) 4 87 47 49; E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de  
**Abo-Adressverwaltung, Bestellungen:** Frau Stephan, Telefon (03 51) 4 87 43 66  
Bei allen schriftlichen Mitteilungen an den Verlag bitten wir Sie, Ihre Kunden-Nr.  
(1. Zeile des Adress-Etiketts) anzugeben.

Bankverbindung: Postbank Leipzig, Kto.-Nr. 1445 88-906, BLZ 860 100 90

**ERSCHEINUNGSHINWEISE**

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint nach Maßgabe des Herausgebers.

**BEZUG**

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abteilung Versand zu richten.

**BEZUGSBEDINGUNGEN**

Der Preis für ein **Jahresabonnement** des Sächsischen Gesetz und Verordnungsblattes beträgt 56,00 €.

Die Aufnahme ins Abonnement ist jederzeit möglich und erfolgt zu Monatsbeginn zum anteiligen Jahresabonnementspreis. Noch vor dem Monatsbeginn liegende Ausgaben können zum Einzelstückpreis bezogen werden.

**Reklamationsfrist:** vier Wochen nach Erscheinen

**Kündigungen** für das folgende Kalenderjahr müssen mindestens sechs Wochen vor Jahresende schriftlich beim SAXONIA Verlag vorliegen.

Der Preis für **Einzelstücke** beträgt 1,80 € bis zu 8 Seiten Umfang, für weitere jeweils angefangene 8 Seiten werden 0,40 € berechnet (bei Versand zzgl. Versandkosten).

*Alle oben genannten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, Porto und Versandkosten.*

Der **Einzelpreis** für das vorliegende Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt beträgt 2,35 € (inklusive 7 % MwSt., bei Versand zzgl. Versandkosten).

ISSN 0941-3006

Internet: <http://www.recht-sachsen.de>